

Richtlinien über die Zuweisungen zur Finanzierung der Kur- und Rehaselnsorge (Kur- und RehaSeelRL)

Vom 27. Mai 2014

(GVBl. S. 228)

Der Evangelische Oberkirchenrat hat aufgrund Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert 20. April 2013 (GVBl. S. 109) folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

Zuweisungen zur Kur- und Rehaselnsorge

Kirchengemeinden erhalten auf besonderen Antrag für Sachkosten der von ihnen geleisteten Kur- und Rehaselnsorge Zuweisungen.

§ 2

Zuweisungsvoraussetzungen

Eine Zuweisung können die Kirchengemeinden erhalten, in denen durch den Evangelischen Oberkirchenrat ein Dienstauftrag mit einem ausgewiesenen Deputatsanteil für die Kur- und Rehaselnsorge von mindestens 20 % erteilt wurde.

§ 3

Ausweisung von Deputatsanteilen

(1) ¹Ein Deputatsanteil für die Kur- und Rehaselnsorge kann nur ausgewiesen werden, wenn mindestens 300 Betten in den stationären Einrichtungen zur Rehabilitation nach dem Sozialgesetzbuch auf dem Gebiet einer Kirchengemeinde nachgewiesen werden. ²Für 300 vorhandene Betten wird ein Deputatsanteil von 20 % ausgewiesen. ³Bei mehr als 300 vorhandenen Betten kann der Deputatsanteil erhöht werden.

(2) ¹Ein Dienstauftrag mit Deputatsanteil für die Kur- und Rehaselnsorge kann auch dergestalt erteilt werden, dass sich die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Kur- und Rehaselnsorge auch auf stationären Einrichtungen zur Rehabilitation nach dem Sozialgesetzbuch erstreckt, die außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde gelegen sind, für die der Dienstauftrag erteilt wird. ²Die Zahl der vorhandenen Betten in den Einrichtungen muss zusammen mindestens 300 betragen.

§ 4**Vergabe der Zuweisung**

- (1) Die Zuweisung beträgt jährlich bis zu 750 Euro je Deputatsanteil von 5 %.
- (2) Die Auszahlung erfolgt an die Kirchengemeinde für die der Dienstauftrag mit dem Deputatsanteil erteilt wurde.
- (3) Voraussetzung der Auszahlung ist jeweils, dass ein Tätigkeitsbericht über die Kur- und Rehaseelsorge innerhalb des der Auszahlung vorangehenden Kalenderjahres vorgelegt und das Vorhandensein der Betten in stationären Einrichtungen zur Rehabilitation nach dem Sozialgesetzbuch nachgewiesen wird.
- (4) Die Mittelvergabe erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und kann im Hinblick auf die Gesamtzahl aller eingereichten und berücksichtigungsfähigen Anträge anteilig gekürzt werden.
- (5) Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Sachkosten der Kur- und Rehaseelsorge zu verwenden.

§ 5**Rückzahlungsverpflichtung**

Empfangene Hilfen können gemäß § 38 VVZG-EKD zurückgefordert werden, insbesondere wenn im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht wurden, die zur Gewährung einer Zuweisung geführt haben.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.